

# Die Berufsgenossenschaften

## Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall ist eine der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Trägerinnen der im Jahre 1884 eingeführten gesetzlichen Unfallversicherung sind. Der Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft Holz und Metall erstreckt sich über die Bundesrepublik Deutschland.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind fachlich, das heißt nach Gewerbebranchen, gegliedert. Sie nehmen ihre Präventionsaufgabe branchenbezogen und praxisnah wahr.

## Selbstverwaltung

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall verwaltet sich als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst.

Selbstverwaltung bedeutet die eigenverantwortliche Verwaltung durch gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite unter Berücksichtigung von Gesetz und Satzung.

Die Selbstverwaltungsorgane sind Vorstand und Vertreterversammlung. Hierin sind je zur Hälfte Versicherte und Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen vertreten.

Der Vorstand leitet die Berufsgenossenschaft und vertritt sie nach außen (Exekutive). Er ist vergleichbar mit einer Regierung.

Die Vertreterversammlung setzt durch Beschlüsse autonomes Recht im Bereich der Satzung, der Unfallverhütungsvorschriften, des Gefahrtarifs usw. um (Legislative). Sie ist vergleichbar mit einem Parlament.

Die hauptamtliche Geschäftsführung führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

## Die Präventionsbezirke

Die Berufsgenossenschaften überwachen durch Aufsichtspersonen die Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und beraten ihre Mitgliedsbetriebe.

## Aufgaben der Präventionsbezirke

- Beratung der Mitgliedsunternehmen, der Versicherten sowie deren Betriebsvertretungen in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Überwachung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Untersuchung von Unfällen, um Gefährdungen genau erfassen und Maßnahmen zur Beseitigung neuer, bisher unbekannter Gefahren ergreifen zu können
- Ausbildung von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten, Unternehmern/Unternehmerinnen und Betriebsräten
- Beurteilung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Werbung für die Ziele der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

## Vorschriften

Die Europäische Union erlässt Richtlinien über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Diese müssen von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind die Mindestanforderungen für die Sicherheit am Arbeitsplatz. Sie sind für Mitglieder und Versicherte verbindliche Rechtsnormen. Sie werden von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft beschlossen.

## Mitgliedschaft und Finanzierung

Alle Unternehmerinnen und Unternehmer sind kraft Gesetzes Mitglieder der für ihren Gewerbebranchen zuständigen Berufsgenossenschaft.

Die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden ausschließlich durch Beiträge der Unternehmer und Unternehmerinnen aufgebracht.

## Versicherte Personen

Alle Personen, die aufgrund eines

- Arbeitsverhältnisses,
- Dienstverhältnisses,
- Lehrverhältnisses,

beschäftigt sind, sind versichert, ohne Rücksicht auf:

- Alter
- Geschlecht
- Nationalität
- Höhe ihres Einkommens
- Dauer der Tätigkeit

**Versicherungsschutz**

Die Versicherung kraft Gesetzes bezieht sich auf die Folgen von:

- Arbeitsunfällen
- Wegeunfällen
- Berufskrankheiten

Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn eine versicherte Person bei einer betrieblichen Tätigkeit durch ein zeitlich begrenztes, von außen einwirkendes Ereignis körperlich geschädigt wird.

Ein Wegeunfall liegt vor, wenn ein körperschädigendes Unfallereignis auf einem versicherten Weg eintritt.

Eine Berufskrankheit liegt vor, wenn eine versicherte Person gesundheitlich geschädigt wird und diese Erkrankung in der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung aufgeführt ist.

**Berufshilfe**

Können Verletzte infolge eines Unfalles ihren Beruf nicht mehr ausüben, vermittelt die Berufsgenossenschaft eine andere für sie geeignete Tätigkeit. Ist eine Umschulung notwendig, vermittelt sie den Umschulungsplatz, übernimmt die Kosten der Umschulung und die Kosten des Lebensunterhaltes der Verletzten und ihrer Familien für die Zeit der Umschulung.

Die Berufsgenossenschaft erbringt nach Arbeitsunfällen im Einzelfall weitere Leistungen, z. B.:

- Pflegegeld
- Sterbegeld
- Überführungskosten
- Sonderunterstützung im Falle einer wirtschaftlichen Notlage
- Übergangsleistungen bei besonderen Maßnahmen zur Abwehr einer Berufskrankheit

**Leistungen der Berufsgenossenschaften****Heilbehandlung**

Alle Verletzten müssen zunächst Durchgangsärztinnen oder -ärzte aufsuchen. Diese legen das bestmögliche Heilverfahren fest.

Stationäre Heilverfahren werden in besonderen, von den Berufsgenossenschaften ausgewählten Krankenhäusern durchgeführt.

**Verletztengeld**

Verletzte haben während der bestehenden Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Verletztengeld, soweit nicht ein Lohn- oder Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin besteht (Lohnfortzahlungsgesetz).

**Verletztenrente**

Die wichtigste Geldleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Rente. Verletzte erhalten eine Rente, wenn sie durch den Arbeitsunfall länger als 26 Wochen in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v. H. beträgt. Haben Verletzte ihre Erwerbsfähigkeit verloren, erhalten sie die Vollrente. Sind Versicherte durch einen Arbeitsunfall gestorben, erhalten ihre Hinterbliebenen Leistungen nach den im Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) festgelegten Grundsätzen.